

Anlage 2



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Detlef Schnöring
Hornstr. 143
51465 Bergisch Gladbach

Jürgen Mundey
Stadtkämmerer

Bürogebäude Hauptstr.
Hauptstr. 192, Zimmer 204
Telefon: 02202/ 142600
Telefax: 02202/ 142677
Internet: <http://www.bergischgladbach.de>
e-mail: j.mundey@stadt-gl.de

29. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Schnöring,

im Jugendhilfeausschuss am 09.10.2013 baten Sie um Auskunft hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der angedachten Verwendung eines Anteils einer vom Abwasserwerk an den Bereich Stadtgrün gezahlten Entschädigungsleistung für andere Spielplätze als den an der Tannenbergstraße.

Diese Fragestellung wurde seitens der Verwaltung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Entschädigungsleistung durch das Abwasserwerk basiert auf zwei Gutachten. Diese benennen den Gegenwert der durch die Maßnahme des Abwasserwerks verloren gegangenen Gehölze und Aufbauten des Grundstückseigentümers (Bereich Stadtgrün der Stadt Bergisch Gladbach). Dieses Eigentum wurde somit durch die Baumaßnahme um die Summe der beiden Beträge geschmälert und daraufhin durch die Entschädigungszahlung per Geldleistung ersetzt.

Der eigentliche Vorgang der Entschädigung ist rechtlich an diesem Punkt abgeschlossen. Die spätere Verwendung der Entschädigungsleistung durch den Geschädigten ist hierbei zunächst irrelevant.

Fraglich könnte allerdings sein, ob eine Zweckbindung der Mittel aus dem Vorgang oder der Vereinbarung besteht und die Stadt Bergisch Gladbach somit verpflichtet, den kompletten Betrag in das Grundstück an der Tannenbergstraße zu investieren. Möglich wäre sogar, dass die Gehölze und die Aufbauten in genau den betragslichen Anteilen wieder herzustellen sind, in denen sie verloren gegangen sind.

In der Entschädigungsvereinbarung wird zwar das Ziel benannt, von der Entschädigungsleistung das entsprechende Grundstück samt Spielplatz, Wegen und Grünflächen wieder herzustellen. Allerdings sollte nicht davon ausgegangen werden, dass das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach als deren eigenbetriebsähnliche Einrichtung eine Zweckbindung auferlegt, welche selbige einschränkt. Somit besteht weder rechtlich noch inhaltlich das Interesse eines Beteiligten an einer Zweckbindung.

Über die Beteiligten der Vereinbarung hinausgehend könnte allerdings ein Interesse der Gebührenzahler hergeleitet werden. Aufgrund der Erkenntnis, dass das Gelände mit einer geringeren als der ursprünglich ermittelten Summe wieder hergestellt werden kann, könnten die restlichen Mittel an das Abwasserwerk zurückgezahlt werden, um nicht den Herstellungskosten einer Maßnahme zugerechnet werden zu müssen, welche nach Fertigstellung auf die Abwassergebühren umgelegt werden. Dies ist allerdings eine politische und keine rechtliche Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Jürgen Mündey
Stadtkämmerer

Ind 23/41
2643


28,40.